

Dr. Georg Löser Vorsitzender ECOtrinova e.V.

An das Regierungspräsidium Freiburg zu Hdn. Frau Regierungspräsidentin Schäfer und Abteilungen 2 und 5

12.1.2023

79083 Freiburg im Breisgau per E-Mail vorab poststelle@rpf.bwel.de

Freiburger Neubaustadtteil Dietenbach Hier: dortiges faktisches Vogelschutzgebiet steht FNP-Änderung entgegen

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Schäfer, sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder haben wir seit 2018 in schriftlichen Darlegungen des RPF gelesen, dass das Regierungspräsidium (RPF) beim Langmattenwäldchen (in Dietenbach nördlich der Mundenhoferstr.) so große Bedenken hat, dass es nicht bereit war, grünes Licht in Aussicht zu stellen für die teilweise Inanspruchnahme des Langmattenwäldchens durch Rodungen für die Stadtbahn plus Begleitwege und Wohn-/Gartenflächen in, dies zunächst ungeachtet des Flächenbedarfs für die teilweise in die dortigen Wäldchen zu verlegende Erdgas-Hochdruckleitung - mit 6 m Breite frei von unpassendem Bewuchs.

Auch wir haben Bedenken, und zwar so große, dass die Beanspruchung des Langmattenwäldchens u.E. aus sachlichen **und** rechtlichen Gründen gar nicht in Frage kommt, wie unten kurz erläutert ist. Wir regen an, unserer Auffassung zu folgen und die nötigen Schritte zu ergreifen.

Faktisches Vogelschutzgebiet:

Die Wäldchen an der Mundenhoferstr., hier insbesondere das Langmattenwäldchen, sind als strengstens geschütztes faktisches Vogelschutzgebiet (faktisches VSG, nach EU- und deutschem Recht) zu bewerten. Die von der Stadt vorgelegte FNP-Änderung Dietenbach ist deshalb nicht möglich.

Akut ist es deshalb auch zwingend, die **CEF- und FCS-Maßnahmen dort jetzt behördlich zu stoppen** und falls begonnen, rückgängig zu machen, und von Amts wegen das Entsprechende dazu zu veranlassen.

U.a. zum faktischen VSG sind Dietenbach-SEM-Kläger (SEM = städtebauliche Entwicklungmaßnahme) seit Juli 2022 mit einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht vorstellig. Der VGH Baden-Württemberg hat sich zuvor in seinem Urteil zum Thema faktisches VSG in Dietenbach sehr bedauerlicherweise nur äußerst ausweichend geäußert. Wir deuten das so: Der VGH wollte dazu nicht konkret zu urteilen, um sein SEM-Urteil nicht in selber ins Wanken zu bringen. Der eigens für den Senat eingesetzte Berichterstatter war bei der mündlichen Verhandlung (und schon vorher) krank bzw. verhindert und wurde kurzfristig durch die Vorsitzende des Senats ersetzt.

ECOtrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. Online: ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Jürgen Häsler (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Entscheidend ist: Faktische VSG sind rechtlich praktisch unantastbar, auch nicht durch zwingend überwiegendes Gemeinwohl, selbst wenn Behörden letzteres so abwägen wollen für Verkehrswege- und Wohnbaubedarfe. Dazu:

Es gibt dazu ein höchstrichterliches Urteil des BVerwG gegen eine Straße durch ein faktisches VSG (dort Wald), s.u. - bei Dietenbach wäre es analog die Stadtbahn mit begleitenden Rad- und Fußwegen sowie großen Teilen einer Stadtbahnhaltestelle im Langmattenwäldchen:

BVerwG, Urteil vom 27.03.2014 – BverwG 4 CN 3.13 – "Unzulässige Straßenplanung im faktischen Vogelschutzgebiet kann nicht durch nachträgliche Gebietsmeldung "geheilt" werden. BverwG erklärt Bebauungsplan für Ortsumgehungsstraße für unwirksam. Ein Bebauungsplan für eine Ortsumgehungsstraße, der die Straßentrasse in einem **faktischen Vogelschutzgebiet** festsetzt und damit **gegen das Beeinträchtigungsverbot der europäischen Vogelschutzrichtlinie V-RL)** verstößt, wird nicht dadurch nachträglich "geheilt", dass das Land nach Abschluss der Planung ein Vogelschutzgebiet an die EU-Kommission meldet, das an die Straßentrasse heranreicht, diese aber nicht in das Schutzgebiet einbezieht. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hervor.(..)"

Das gesamte Urteil und Pressemitteilung z.B. hier: https://www.bverwg.de/270314U4CN3.13.0
https://mobil.kostenlose-urteile.de/BverwG
BverwG-4-CN-313
https://mobil.kostenlose-urteile.de/BverwG
BverwG-4-CN-313
https://mobil.kostenlose-urteile.de/BverwG
BverwG-4-CN-313
<a href="Unzulaessige-Strassenplanung-im-faktischenVogelschutzgebiet-kann-nicht-durch-nachtraegliche-Gebietsmeldung-geheiltwerden.news17948.htm?sk=fe5f673b8a4a9e446e86975a80c31992
https://www.bverwg-abstrassenplanung-im-faktischenVogelschutzgebiet-kann-nicht-durch-nachtraegliche-Gebietsmeldung-geheiltwerden.news17948.htm?sk=fe5f673b8a4a9e446e86975a80c31992

Außerdem gibt es ein "neues Urteil des VGH Hessen zu einem faktischen VSG mit einer Sammlung von Rechtsgrundsätzen zu faktischen VSGs: Das Normenkontrollverfahren 3 C 1465/16.N, das nach einer Rechtshängigkeit von rund 10 Jahren am 15.12.2021 vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einen ganzen Tag lang mündlich verhandelt und mit einem dem Normenkontrollantrag eines Umweltverbandes stattgebenden Urteil endete."

https://idur.de/recht-der-natur-schnellbrief-231-maerzapril-2022/ S. 19

Im faktischen VSG kommt die EU-Vogelschutzrichtliche direkt zu Geltung. Sie kann konkret nicht durch überwiegendes Gemeinwohl überkommen werden. Der Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VS-RL mit dessen Störungsund Beeinträchtigungsgebot kann nur durch solche Gemeinwohlbelange überkommen werden wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit.

Das faktische VSG in Dietenbach an der Mundenhoferstr. wurde offenbar bis 2015/16 von den Verwaltungen bzw. den Behörden übersehen, was dem faktischen VSG keinerlei Abbruch tut! Die Fläche des **faktischen VSG** kam erst durch die Umgriffserweiterung für die SEM Dietenbach 2015 ins Spiel, weil die Stadtbahntrasse durchs Langmatten-Wäldchen von der Stadt als angeblich beste auserkoren wurde.

Diese Trasse samt Begleitwegen und Teil eines Stadtbahnhalts würde, anders als die Stadt es formuliert, doch durch das Kerngebiet des Langmattenwäldchens führen:

Laut Planungen würden die Stadtbahn und die Begleitwege durchs Langmattenwäldchen geführt mit Rodungen und mit genügend Abstand zu den verbleibenden Bäumen. Andere Trassen wurden von der Stadt verworfen (siehe Unterlagen zur FNP-Änderung).

Auch würden die wertvollen dortigen **Waldränder** an den zur Bebauung gerichteten Seiten komplett vernichtet, wodurch der bisherige "Kern" bloß- gelegt und selber großenteils zum Rand mutiert und viel kleiner würde, sowie in seinen vielfältigen Funktionen zu sehr geschwächt wäre.

Außerdem soll die Hochdruckerdgasleitung im Dietenbachgebiet künftig von Osten her längs oder parallel zur Mundenhoferstr. (und weiters dann in den Bollerstaudenweg) verlegt werden, voraussichtlich teilweise im Wald mit seitlich je 3 m Abstand zu Bäumen, was etwa auf über 500 m Länge

ECOtrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. Online: ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Jürgen Häsler (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

ebenfalls erhebliche Rodungen bedeutet - ebenfalls ohne Wiederaufforstungsmöglichkeit dort. Evtl. würde die Leitung auch durch einen kleinen Teil des Langmattenwäldchens führen.

Die Summe obiger Eingriffe, aber diese auch einzeln, sind auch abzulehnen wegen künftiger Waldverluste beim VSG Fronholz (direkt westlich des SEM-Gebiets gelegen) u.a. durch die von der Stadt beabsichtigte, aber abzulehnende Verlegung der Straße zum Tiergehege nach Westen zwecks mehr Bauland. Auch zu beachten ist die Schwächung des FFH-Gebiets "Mooswälder bei Freiburg" und des gleichnamigen Vogelschutzgebiets durch den Bahn- und Autobahnausbau.

Das Langmattenwäldchen und westlichere Wäldchen grenzen, nur durch die schmale Mundenhoferstr. getrennt, ans NSG Rieselfeld und sind eine für nicht nur für Vögel sehr wichtige Brücke zum VSG Fronholz, zum NSG usw. und zur Auwaldgalerie am Dietenbach.

Der Schutz **des faktischen VSG** gegen Maßnahmen aller Art und Rodungen ist nun erforderlich durch die zuständigen Behörden. Diese sind u.E. von Amts wegen dazu verpflichtet.

Eine avifaunistische Grundlage für das faktische VSG ist u.a. das Gutachten Seifert in der veröffentlichten mit der Stadt abgestimmten Fassung 2017:

Nr. 11 der Gutachten, BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN UND NATURSCHUTZ CAROLA SEIFERT (2017): Kartierung Brutvögel Dietenbachniederung / Raumnutzungsanalyse Dietenbachniederung-Rieselfeld 2015 (im Auftrag von faktorgrün Landschaftsarchitekten bdla; abgestimmte Fassung Stand März 2017)

Hierzu ist berücksichtigen, dass wie im Gutachten vermerkt, für Wäldchen beiderseits des Langmattenwäldchens eine Zusatzbeauftragung durch die Stadt erst im Verlauf des Frühjahrs erfolgte. Deshalb dürfte das Gutachten also zu diesen Gebieten und insgesamt bei der avifaunistischen Bedeutung unterschätzend sein. Auch die mit der Stadt nicht abstimmte nichtöff. Fassung von 2015 muss u.E. herangezogen werden. Sie könnte weitergehende Darlegungen und Wertungen enthalten.

Auch: Nr. 7 der Gutachtenliste: ARBEITSGRUPPE TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG, J. TRAUTNER (2017): Geplanter Stadtteil Dietenbach in Freiburg i.Br. / Bewertung bestimmter Aspekte des Artenschutzes von Vögeln und Fledermäusen im Kontext der Bestimmungen des § 44 BnatSchG.

Das spätere Gutachten Nr. 8. der Liste "BHM (2020): Kartierung Brutvögel" ist u.E. bei den Kartierungen vor Ort deutlich weniger tiefgehend als das der Nr. 11. – Indizien dazu: Wie in Nr.8. zu ersehen, fanden diese Gutachter in Dietenbach z.B. **Grauspechte und Feldlerche** nicht. Sie fanden auch andere Tierarten nicht, letzteres wie in anderen Gutachten erläutert z.T. nicht wegen der Hitze und Trockenheit. Bei der Vogelwelt fanden sie Wichtiges nicht u.E. wegen viel zu kurzer oder zu "schlanker" Beobachtungszeiten und -wege. Der hier Unterzeichnete jedoch beobachtete bei einer Wanderung in 2019 die **Feldlerche** beim Singflug - ziemlich genau in dem Gebiet laut Gutachten (a.o.a.O.) von 2015/17. Ebenfalls will die Stadt nicht anerkennen: Kundighe haben dem Vernehmen nach mehrfach **Grauspechte** beobachtet sehr relevant fürs faktische VSG.

Sie ersehen durch Abgleich mit höchstrichterlichen Anforderungen, dass das Gutachten BHM 2020 diese Anforderung nicht sämtlich erfüllt: https://www.bverwg.de/091117U3A4.15.0
Zum **Vogelschutz bei ungenügenden Gutachten** sind im Urteil die Ziffern 41 bis 58 sehr relevant.

Freundliche Grüße

Dr. Georg Löser

PS: wir möchten den Inhalt dieses Schreibens auch Dritten z.K. geben.

ECOtrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. Online: ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Jürgen Häsler (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66